

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 34 (1977)

Heft: 4

Artikel: Tätigkeitsbericht 1976 der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung (VLP)

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-783655>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tätigkeitsbericht 1976 der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung (VLP)



Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung			
1. Wirklichkeitsbezogene Planung: Beschränkung auf das Machbare	11	B. Erschliessungspflicht und Leistung von Grundeigentümerbeiträgen nach Wohnbau- und Eigentumsförderungsge- setz	14
2. Gefährdetes Subsidiaritätsprinzip?	11	C. Das Rechnungswesen für Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen	15
3. Bedeutung der Forschungsförderung	11	4. Gesetzgebung über den Umweltschutz	15
4. Zielsetzung der Orts-, Gestaltungs- und Quartierplanung	11	Mehr Pragmatismus in den Arbeiten zum Umweltschutzge- setz	
II. Weitere grundsätzliche Fragen	12	5. Stadtplanung, Städtebau und Einkaufszentren	15
1. Raumplanungsgesetzgebung	12	A. Umdenken im Städtebau?	15
A. Das verwarfene Raumpla- nungsgesetz	12	B. Probleme im Zusammenhang mit Einkaufszentren: Der Fall Frenkendorf	15
B. Die VLP und die Neuaufage eines Raumplanungsgesetzes: Materielle Grundsätze	12	6. Öffentlichkeitsarbeit	16
C. Informationsmittel des Bau- und Planungsrechtes	13	A. Tagung in Sils und Silvaplana	16
2. Bodenrecht und Raumplanung	13	B. Kurse über Ortsplanung und Baubewilligung	16
A. Studie über Fragen der materiellen Enteignung	13	C. Pressedienst	16
B. Beschwerdelegitimation der Gemeinden in einem neuen Raumplanungsgesetz	13	III. Tätigkeit der Organe der VLP und anderer Organisationen	16
C. Mittelbeschaffung für Natur-, Heimat- und Landschaftsschutz	13	1. Mitgliederversammlung	16
3. Wohnbau- und Eigentumsför- derung	14	2. Vorstand	16
A. Das Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz in der Rezession	14	3. Ausschuss	17
		4. Geschäftsleitung	17
		5. Kontaktkommission	17
		6. Arbeitsgruppe	17
7. Redaktionskommission «plan»	17		
8. Ad-hoc-Kommissionen	17		
9. Regionalplanungsgruppen	17		
10. Bund Schweizer Planer (BSP)	17		
11. Der Delegierte für Raumpla- nung	18		
12. Vernehmlassungen	18		
A. Gesamtkonzeption für eine schweizerische Wald- und Holzwirtschaftspolitik	18		
B. Teilrevision des Bundesgeset- zes über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwe- sen	18		
IV. Tagungen und Kurse, weitere Öffentlichkeitsarbeit, Zentral- sekretariat	18		
1. Kurse und Tagungen	18		
2. Weitere Öffentlichkeitsarbeit	18		
A. Pressediensthäthen	18		
B. Rechts- und Sachdokumenta- tion	19		
C. Massenmedien	19		
3. Kampagne für das Raumpla- nungsgesetz	19		
4. Zentralsekretariat	19		
V. Zentralstelle für Rechtsfragen der Erschliessung und Enteignung	20		
VI. Ausblick: Zielsetzung und Arbeit der VLP	20		

I. Einleitung

1. Wer sich die Mühe nimmt, unsere Tätigkeitsberichte seit 1970 zu lesen, wird wohl ohne Schwierigkeiten folgende Tendenzen unserer Vereinigung immer deutlicher feststellen:

- Wir halten auf der Stufe der Gemeinden, der Kantone und des Bundes zweckmässige Planungen (Landes-, Regional- und Ortsplanungen) als unerlässlich. Dafür setzt sich unsere Vereinigung seit ihrer Gründung im Jahre 1943 unablässig – und in manchen Belangen glücklicherweise auch erfolgreich – ein.
- Im Verlauf eines knappen Jahrzehnts hat die Planung vermehrt Aufgaben einbezogen, die nicht mehr direkt räumlicher Art sind. Zudem hat sie versucht, die Zukunft auf längere Sicht «in den Griff» zu bekommen. Schliesslich ging es um die Bemühung, gleichzeitig von unten nach oben und von oben nach unten zu planen. Der 1974 leider verstorbene Professor Dr. Karl Schmid, Zürich, führte in seinem Festvortrag anlässlich der 72. Generalversammlung des SIA am 3. Juli 1971 unter anderem aus:

«Wenn man die Vorstellungen und Motive zu analysieren versucht, die der Faszination durch das Wort Planung zugrunde liegen, stösst man auf ein eigentümliches Geflecht von Hoffnungen und Ängsten. Planung soll zu einer Zukunft verhelfen, in der dasjenige nicht mehr eintreten kann, was wir der Vergangenheit vorwerfen und was die Gegenwart schwierig macht...»

In der extremen Interpretation des Wortes solle die Planung nicht nur dazu dienen, die Zukunft «in den Griff» zu bekommen, «man will mit Planung die Zukunft buchstäblich machen. Diesem grenzenlosen Selbstvertrauen der Planer liegt ein grenzenloser Glaube an die Möglichkeiten des rationalen Denkens und der Wissenschaft zu grunde...» (vgl. Tätigkeitsbericht 1974 der VLP, S. IIff.).

Die VLP ist dieser Faszination nie erlegen, auch wenn sie sich durchaus bewusst ist, dass eine wirklichkeitsbezogene Planung, in der auch das phantasienvoll Gestalterische nicht zu kurz kommt, in einem nüchterneren Sinne faszinieren kann und soll. Sie ist immer dafür eingetreten:

- dass in der Planung Fakten, die bestehen und kaum oder nur sehr schwierig verändert werden können, als solche anerkannt und berücksichtigt werden;

- dass bei allen mittel- und längerfristigen Überlegungen, die nicht einfach vernachlässigt werden dürfen, in erster Linie Nahziele festgelegt und zugleich die Mittel eingeführt werden, um diese Nahziele zu erreichen;
- dass die Planung von unten nach oben und von oben nach unten vorgehen muss, dass dabei aber das Prinzip der Subsidiarität strikte gewahrt bleiben soll: was auf der Gemeindestufe erfolgen kann, soll auch dort festgesetzt werden, und zwar nur mit einer zurückhaltenden Zweckmässigkeitsprüfung durch die obere Stufe.

Diese Beschränkung auf das Machbare hat die VLP mancher Anfechtung ausgesetzt. Wir erkennen nicht, dass sich mit wirklichkeitsnahen, zurückhaltenden Zielsetzungen keine Politik der Höhenflüge betreiben lässt. Mitreisend ist eine solche Politik sicher nicht – aber sie hat den Vorteil, mit dem in unserem Lande üblichen Vorgehen der kleinen Schritte übereinzustimmen und damit auch gefährlichen Risiken zu entgehen. Die andere Planung läuft Gefahr, zu einer übermässigen Ernüchterung zu führen – und genau diese Gefahr hat sich in den letzten zwei bis drei Jahren verwirklicht, und zwar vor allem deswegen, weil der allgemein überbordende Zukunftsglaube infolge der wirtschaftlichen Rezession fast überall einer Zukunftsskepsis oder gar einer Zukunftssangst gewichen ist. Nicht selten stösst man nun auf die Auffassung, Planung sei in wirtschaftlich weniger günstigen Zeiten nicht mehr nötig, sie wecke nur nichterfüllbare Erwartungen und sei «sowieso» wenig realitätsbezogen. Solche Auffassungen sind im höchsten Masse falsch: Gerade in den Zeiten der Rezession ist eine wirklichkeitsbezogene Orts-, Regional- und Landesplanung unerlässlich. Sie kann und wird Gemeinwesen aller Stufen gute Dienste leisten, unter der Voraussetzung allerdings, dass eine zweckmässige Planung laufend gehandhabt wird. Ändert sich mit der Zeit gewisse Bedürfnisse, so muss die Planung entsprechend geändert werden. In jeder zweckmässigen Planung wird darauf zum voraus geachtet, wird doch nicht mehr definitiv festgelegt, als unerlässlich ist.

2. Die Zukunftsskepsis und die Zukunftssangst sind mit ein Grund, dass verschiedene private Planungsbüros, die qualifizierte Arbeit zu leisten imstande sind, zu wenig zu tun haben. Es gibt an verantwortlichen Stellen

Leute, welche die Auffassung vertreten, eine Redimensionierung solcher Büros sei unvermeidlich und sei auch kein Unglück. Das mag vielleicht in einem gewissen Ausmass zutreffen. Wir nehmen eher an, dass es sich eines Tages rächen wird, die Kapazitäten solcher Büros zu sehr zu beschneiden. Auf jeder Planungsstufe, vorab aber auf jener der Gemeinden, wird neben der Erstellung und Revision der Planungen die Mitbegleitung der Verwaltungstätigkeit in der Praxis von immer grösserer Bedeutung. Wir haben den Eindruck, dass das Prinzip der Subsidiarität, das zum Wesen unseres Staates gehört, in seiner Handhabung gefährdet wird, wenn nicht ein genügend grosser Bestand qualifizierter Planer mit ihrem Stab ihr Leben in diesem Beruf anständig verdienen können. Je weniger die Planungen und die Verwaltungstätigkeit auf der untern Stufe qualifiziert sind, um so eher muss die höhere Stufe alles selber bestimmen. Die Qualifikationen der Planungen und der Verwaltungstätigkeit hängen aber in der Regel nicht zuletzt von einer guten Zusammenarbeit mit Planern – gewöhnlich mit Planungsfachleuten verschiedener Berufsrichtungen – ab.

3. Wer sich so stark einer nüchternen Betrachtungsweise verschreibt wie die VLP, muss gleichzeitig deutlich darauf hinweisen, dass dem rechtzeitigen Erkennen dessen, was die Zukunft bringen oder beeinflussen könnte, eine sehr grosse Bedeutung zukommt. Wir treten daher mit allem Nachdruck für eine genügende Förderung der Forschung ein, und zwar sowohl für eine gegenwartsnahe wie eine solche, die keine unmittelbaren Ergebnisse zeitigt. Sparübungen im Bereich der Forschung halten wir daher als kurzsichtig, jedenfalls dann, wenn die Forschung gute Programme aufweisen kann, gut organisiert ist, die Arbeit mit einem vertretbaren Aufwand durchführt und deren Erkenntnisse einem breiten Kreis oder allgemein bekannt macht.

4. Fast überall wird die Auffassung vertreten, die Schweiz sei in den letzten zehn bis fünfzehn Jahren weiterum hässlicher geworden. Dies wird als ein Versagen der Orts-, Regional und Landesplanung bewertet. Wir könnten dem mit guten Gründen entgegenhalten, dass die Planung in andern Belangen wesentliche Erfolge aufzuweisen hat und dass in unserem Lande noch mehr Schönheit verloren gegangen wäre, wenn nicht dank Planungen manches

verhütet worden wäre. Dennoch muss man sich fragen, ob sich die Planung in den letzten Jahren nicht zu sehr nach technisch-funktionellen Massstäben ausgerichtet hat. Wir wollen die Notwendigkeit dieser Massstäbe nicht herabmindern. Selbstverständlich darf das Funktionelle, das Rechtliche, das Wirtschaftliche, das Soziale auf allen Stufen nicht vernachlässigt werden, aber all das ist nicht allein der Massstab aller Dinge. In Zukunft wird es in erster Linie darum gehen, zu versuchen, die Planung zur Grundlage dafür zu machen, dass dort, wo Menschenhand gestaltend in bisherige Nutzungen des Bodens eingreift, das Schöne und das Behagliche erreicht werden können. Das gilt vor allem als Zielsetzung für Orts-, Gestaltungs- und Quartierplanungen. Mit der Planung kann man zweifellos nicht die Garantie einer guten Architektur bei Neubauten geben, aber man kann verhüten, dass ohne Rücksicht auf Gewachsenes die bestehenden baulichen Massstäbe brutal zerstört werden.

II. Weitere grundsätzliche Fragen

1. Raumplanungsgesetzgebung

A. Das erste Halbjahr 1976 war für unser Zentralsekretariat weitgehend mit dem Einsatz zugunsten des Raumplanungsgesetzes ausgefüllt. Wir haben uns dabei immer wieder dafür eingesetzt, den Abstimmungskampf anständig zu führen und den Gegnern nicht zum vornherein unlautere oder eigen-nützige Motive zu unterschieben. Beim knappen, allem Einsatz zum Trotz leider negativen Ausgang der Volksabstimmung am 13. Juni 1976 hat sich diese Einstellung besonders gelohnt. Wir sind übrigens überzeugt, dass sich der Aufwand für das Raumplanungsgesetz bezahlt gemacht hat, war es doch bei der weitverbreiteten Planungsskepsis und -angst nicht selbstverständlich, dass 626 224 Stimmende das Gesetz unterstützten, während 654 311 es ablehnten. Leider war der voraussehbaren Tendenz nicht beizukommen, dass im allgemeinen die ländlicheren Gebiete dem Raumplanungsgesetz kritischer gegenüberstanden als die städtischen. In der Westschweiz stimmte zudem nur der Kanton Neuenburg der Vorlage zu. Offenbar spielte bei der Auseinandersetzung vor allem die Angst vor «Bern» eine nicht zu unterschätzende Rolle. Die Auffassung, das Raumplanungsgesetz trage der Eigenständigkeit der Kantone zu wenig

Rechnung, gab letztlich den Ausschlag für dessen Ablehnung. Ob diese Auffassung zutraf oder nicht, ist eine andere Frage (vgl. dazu Tätigkeitsbericht der VLP 1975, S. 3). Auf jeden Fall sind wir der Überzeugung, ein neues Raumplanungsgesetz habe auf die berechtigten Anliegen des Föderalismus besonders Rücksicht zu nehmen. Wünschen möchten wir, dass sich gleichzeitig einige Kantone bei der Ausübung ihres Ermessens im Rahmen der Zweckmässigkeitsprüfung von Orts- und Regionalplanungen innerhalb des Siedlungsgebiets mehr Zurückhaltung auferlegen. Folgen sie diesem Rat, so tragen sie zur «Klimaverbesserung» für ein neues Bundesgesetz über die Raumplanung viel bei.

B. Die eidgenössischen Räte haben auf Antrag des Bundesrates nach der Ablehnung des Raumplanungsgesetzes einer Verlängerung des Bundesbeschlusses über dringliche Massnahmen der Raumplanung bis Ende 1979 zugestimmt. Dafür sind wir dankbar. Im Auftrag des Bundesrates haben der Delegierte für Raumplanung, Fürsprecher Marius Baschung, aber auch Organisationen und Einzelpersonen rasch die Vorarbeiten für ein neues Raumplanungsgesetz aufgenommen. Eine Arbeitsgruppe der VLP unter der Leitung des Waadtländer Kantonsplaners Professor C. Wasserfallen, hat die sich stellenden Probleme in mehreren Sitzungen behandelt. Am 23. November 1976 verabschiedete dann die erweiterte Geschäftsleitung erste Vorschläge zum neuen Raumplanungsgesetz. Wir haben diese sämtlichen Vorstandmitgliedern zugestellt. Hier wollen wir festhalten, dass es nach der Meinung der erweiterten Geschäftsleitung unter anderem darum geht, materielle Grundsätze in einem neuen Gesetz zu verankern. Die erweiterte Geschäftsleitung hat im Prinzip folgenden materiellen Grundsätzen zugestimmt:

1. Bauten und Anlagen sind nur gestützt auf eine Baubewilligung zulässig.
2. A. Gebäude sind nur auf Boden zulässig, der den Bedürfnissen entsprechend baureif ist.
B. Ausnahmen können – unter Vorbehalt der Gewässerschutzgesetzgebung und des übrigen übergeordneten Rechts – für standortgebundene Bauten gewährt werden.
- C. Die Zulässigkeit der Zweckänderung, des Um- und Ausbaues bestehender Bauten ausserhalb der

Bauzonen und von Übergangsgebieten soll in der Regel im kantonalen und kommunalen Recht – bei kommunaler Ordnung mit weitgehender Zweckmässigkeitsprüfung durch den Kanton – festgelegt werden. Baubewilligungen für solche Bauten bedürfen zudem der Genehmigung durch den Kanton. Die Gewässerschutzgesetzgebung und das übrige übergeordnete Recht sind zu beachten.

D. Baureif ist ein Grundstück, wenn es spätestens im Zeitpunkt des Baubezuges erschlossen ist, und wenn es innerhalb der Bauzone liegt, sich zur Überbauung eignet und zweckmässig geformt ist.

E. Die Erstellung der Baureife kann in Etappen erfolgen.

3. Weitgehend überbautes Land sowie Land, das für eine zweckmässige Überbauung geeignet ist und das dafür in naher Zukunft voraussichtlich benötigt wird, darf einer Bauzone zugewiesen werden. Dabei ist die voraussichtliche Verfügbarkeit zu berücksichtigen.

4. Bei der Festsetzung der Bau- und der andern Zonen und der Pläne sowie der Vorschriften ist insbesondere Rücksicht zu nehmen auf

- gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse
- die Sicherheit der Bevölkerung
- einen genügenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Immisionen
- eine zweckmässige Anordnung der Erschliessungsanlagen und Einrichtungen für den Verkehr und die Energie
- eine zweckmässige Anordnung der Ausstattungen und Einrichtungen für die Versorgung mit Gütern und für öffentliche Bauten und Anlagen
- eine gute Gestaltung und Eingliederung der Bauten in die Landschaft und in die bauliche Umgebung
- die Erhaltung des Bodens für die landwirtschaftliche Nutzung
- die natürlichen Gegebenheiten der Landschaft
- die Belange der Freizeit und Erholung

5. A. Fluss- und Seeufer, Waldränder sowie Landschaften von beson-

derer Schönheit und Eigenart dürfen keinen Bauzonen zugewiesen werden (allenfalls nur, wenn die finanziellen Folgen für das Gemeinwesen tragbar sind?).

B. Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung sind ungeschmälert zu erhalten oder grösstmöglich zu schonen. Darauf ist bei der Bestimmung der Zonen und der zugehörigen Vorschriften Rücksicht zu nehmen.

C. Es können für Massnahmen gemäss lit. A und B besondere Schutzzonen festgelegt werden.

6. In Gebieten, die durch Naturgewalten gefährdet sind, darf je nach dem Ausmass der Gefahr nicht oder nur mit Schutzvorkehrungen gebaut werden. Stark gefährdete Gebiete dürfen keiner Bauzone zugewiesen werden, schwach gefährdete nur mit der Auflage, die Schutzvorkehren auf eigene Kosten zu treffen. Es sind besondere Schutzzonen festzulegen.

7. Der Abbau von Rohstoffen wie Steinen, Sand, Kies und Lehm darf nur in besonders dafür bezeichneten Zonen im Einklang mit den öffentlichen Interessen erfolgen.

8. Einkaufsflächen ausserhalb bestehender Siedlungszentren, die vorwiegend dem überörtlichen Bedarf dienen, dürfen nur in besonders dafür bezeichneten Zonen im Einklang mit den öffentlichen Interessen erstellt werden.

9. Für längerfristig nachweisbare Bedürfnisse kann generell eine Übergangszone festgelegt werden, für die bis zur allfälligen Ergänzung der Bauzone oder der Zuweisung zu einer andern Zone die Vorschriften der Landwirtschaftszone gelten.

10. Bestimmung des übrigen Gebietes (= unproduktives Land, das sich zur Überbauung nicht eignet).

11. Der gesamte Boden, der weder zur Bauzone noch zur Übergangszone noch zum übrigen Gebiet oder zu einer andern Zone zählt und nicht bewaldet ist, wird zur Landwirtschaftszone, in der andere als standortgebundene Bauten – unter Vorbehalt von Ziffer 2, lit. B, – nicht zulässig sind.

C. Wir haben seit mehreren Jahren verschiedentlich festgestellt, dass die Anwendung der ortsplannerischen Erlasse da und dort zu wünschen übrig lässt. Das hängt zum Teil mit der Schwierigkeit der Gemeinden und der Grund-eigentümer zusammen, sich über das Recht zu informieren, das für ein bestimmtes Grundstück gilt. In unserem Auftrag haben Professor Paul Märki, Meilen, und unser ständiger Mitarbeiter, Dr. H. Aemisegger, Oberrichter, Schaffhausen, zwei Entwürfe für Schriften über Informationsmittel des Bau- und Planungsrechts erarbeitet. Nicht zuletzt aufgrund von Vernehmlassungen, die wir eingeholt haben, sind wir zum Schluss gekommen, dass sich eine Revision des Grundbuchrechts aufdrängt, auch wenn Zwischenlösungen für die nächste Zeit möglich sind. Wir haben den Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, Bundesrat Dr. K. Furgler, am 7. Dezember 1976 darüber orientiert, dass unseres Erachtens geprüft werden müsste, ob und durch welche Rechtsmittel die Anmerkung im Grundbuch ergänzt oder ersetzt werden könnte. «Gleichzeitig müsste wohl geprüft werden, welche öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und welche andern zusätzlichen Informationen im Grundbuch aufgenommen werden sollten.»

2. Bodenrecht und Raumplanung

A. 1976 haben Fragen des Bodenrechts für unsere Vereinigung nur im Zusammenhang mit Artikel 22ter, Absatz 3, Bundesverfassung eine wesentliche Rolle gespielt, verpflichtet doch diese Bestimmung die Gemeinwesen bei Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, zur vollen Entschädigungsleistung an den betroffenen Grundeigentümer. Man spricht in diesen Fällen von materieller Enteignung. Wann eine solche vorliegt, lässt sich oft zum voraus nicht leicht ermitteln, wenn auch dank der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in vielen Fällen recht klare Aussagen möglich sind (vgl. unsere Schriftenfolge Nummer 16, Frühjahr 1974: «Was ist unter materieller Enteignung zu verstehen?»). Wir haben den Auftrag zu einer Studie über Fragen der materiellen Enteignung erteilt; unter Mitwirkung einer Arbeitsgruppe der VLP zeichnen als Sachbearbeiter dieser Studie die Professoren Dr. iur. Peter Saladin, Basel/Bern, und Dr. iur. Alfred Kuttler, Basel. Diese Studie wird in einigen Monaten vorliegen.

B. Auch wenn sich in vielen Fällen zum voraus abklären lässt, ob eine materielle Enteignung gemäss der bundesgerichtlichen Praxis anzunehmen ist oder nicht, besteht für die Gemeinwesen in einigen Kantonen das Risiko, zu Entschädigungsleistungen in Fällen verurteilt zu werden, in denen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts keine Entschädigung geschuldet würde. Bejaht die letzte kantonale Instanz das Vorliegen einer materiellen Enteignung und verurteilt das Gemeinwesen zur Entschädigungsleistung, so bleibt dem Gemeinwesen der Weg nach «Lausanne» versperrt. Der Grundeigentümer kann sich hingegen beim Bundesgericht wehren, wenn er nach seiner Auffassung zu Unrecht nicht oder zu wenig entschädigt worden ist.

Wir halten diese Regelung nicht länger als haltbar. Die erweiterte Geschäftsleitung vertritt daher einhellig die Auffassung, den Gemeinwesen müsse im neuen Raumplanungsgesetz die Beschwerdelegitimation ans Bundesgericht eingeräumt werden.

C. An der Tagung vom 23./24. August 1976, welche die VLP zusammen mit dem Schweizerischen Fremdenverkehrsverband, der Schweizerischen Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege sowie den Gemeinden Sils im Engadin/Segl und Silvaplana durchgeführt hat, wies der Direktor der VLP in seinem Vortrag auf Furt-schellas auf die Schwierigkeiten hin, die Ebene zwischen Silser- und Silvaplanersee gemäss der bedeutsamen Ortsplanung 1975 von Sils zu erhalten. Er führte dann folgendes aus:

«Ich muss davor warnen, dass man weiterum schlechtweg alles von einer kleinen Gemeinde erwartet, ohne ihr tatkräftig beizustehen. Ich muss auch vor einer weitverbreiteten Meinung warnen, es braucht nur gute Planungen, und dann seien wenigstens alle noch nicht überbauten Fluss- und Seeufer, alle Ortsbilder und alle erhaltenswerten Landschaften geschützt. Ich halte es als wenig wahrscheinlich, dass das Entschädigungsrecht für materielle Enteignungen in den nächsten Jahren geändert wird. Ohne Zweifel muss deshalb für die zu schützenden Gebiete, für welche die Voraussetzungen der materiellen Enteignung vorliegen, sehr viel Geld aufgebracht werden. Wer kann insgesamt sehr hohe Entschädigungen bezahlen? Ich fürchte, es kommt der Augenblick, in dem eine bitttere Enttäuschung einen grossen Teil unseres Volkes erfasst, weil man davor

Dr. Willi Rohner †

Präsident der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung

Kurz vor der Drucklegung dieser Nummer erreichte uns die Nachricht vom Hinschied des verdienten Präsidenten der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung, alt Ständerat Dr. Willi Rohner (Altstätten). Die schwere Erkrankung, unter der er, dem Passivität und Stillesein zuwider waren, seit dem September zu leiden hatte, fand leider keine Wendung zur Genesung mehr. So hat dieser hochgemute Geist, der unentwegte Schaffer und staatsmännisch begabte Politiker, im Alter von erst 70 Jahren die Ruhe gefunden, die er sich, dem Lande dienend, selber nur zu selten gegönnt hatte.

Willi Rohner, führender Kopf der Freisinnigen und während 20 Jahren auch geachteter Mahner und Gestalter im Ständerat (den er 1966/67 präsidierte), hatte im Jahre 1962



das Präsidium der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung übernommen und sie seither mit dem ihm eigenen Einsatz aller Kräfte und jener menschlichen Ausstrahlung geführt, die immer wieder durch seine Ironie und strenge For-

mulierungskraft hindurchschimmerte. Die Freunde der Landes- und Regionalplanung verlieren in ihm einen überzeugten und klugen Förderer.

Die Reihe der Institutionen und Gremien, denen Willi Rohner, früher Redaktor, dann Verleger und Inhaber eines Bauunternehmens, seine Kraft und Begabung zur Verfügung stellte, ist gross: der Schweizerische Fremdenverkehrsverband, der Schweizerische Wasserwirtschaftsverband, die Hochschule St.Gallen und die Nationalbank seien unter vielen anderen genannt.

Seine Freunde, und zu ihnen dürfen auch die Geschäftsleitung und das Zentralsekretariat des VLP gezählt werden, trauern um einen aussergewöhnlichen Menschen. Die Schweizerische Vereinigung für Landesplanung, die Redaktion des «plan» und die Vogt-Schild AG sprechen der Trauerfamilie ihre aufrichtige Anteilnahme aus.

Ulrich Luder

zurückschreckt, die Wahrheit zu erkennen. Wie kann man das verhüten, nachdem unser Land nicht einmal in guten Zeiten bereit und in der Lage gewesen war, für die Finanzierung der Anliegen des Natur-, Heimat- und Landschaftsschutzes in genügendem Masse zu sorgen. Ich wage diese harte Aussage, obwohl ich für die grossen Leistungen der privaten Organisationen und der amtlichen Stellen des Natur-, Heimat- und Landschaftsschutzes Dank und tiefe Bewunderung hege. Es ist mir wohlbekannt, dass die Fachwelt die Einführung neuer Sondersteuern ablehnt. Und dennoch glaube ich, dass für eine genügende Wahrung der Anliegen des Natur-, Heimat- und Landschaftsschutzes eine Regelung eingeführt werden müsste, dass bei jedem Verkauf einer Liegenschaft eine Abgabe für die Standortgemeinde, den Standortkanton und den Bund zu leisten wäre. Für eine solche Regelung wäre eine Änderung der Bundesverfassung nötig. Ich höre alle jene, die mir entgegnen, eine solche Verfassungsrevision habe wenig Aussicht auf Erfolg und dürfe schon gar nicht jetzt vor der Abstimmung über die Einführung der Mehrwertsteuer diskutiert werden. Darf ich all jene, die diese Auffassung vertreten, fragen, welche Alternative sie anzubieten haben? Es könnte bald zu spät sein, um unser Land und Volk vor

nie mehr gutzumachenden Schäden zu bewahren.

Obwohl diese Ausführungen verschiedentlich hart kritisiert worden sind, haben sie in der Zwischenzeit an Aktualität sogar gewonnen. Im Zeichen der an sich unabstrebaren notwendigen Sparmassnahmen des Bundes wurden die Mittel, die der Bund für Natur- und Heimatschutz zur Verfügung stellt, von sechs auf vier Millionen gekürzt!

3. Wohnbau- und Eigentumsförderung

A. Das Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974 ist trotz der veränderten wirtschaftlichen Lage, die sich vor allem für die Bauwirtschaft hart auswirkt, zum Tragen gekommen. Im Zusammenhang mit dem Wohnungswesen dürften sich für unser Land erhebliche (Struktur-)Probleme ergeben. Das Zentralsekretariat der VLP hatte Gelegenheit, in einem Gutachten zuhanden des Bundesamtes für Wohnungswesen den Fragenkreis der Sanierung und der Erneuerung von Wohnraum etwas eingehender zu beleuchten. Dabei hatte es vor allem den geltenden Rechtszustand darzulegen und zu prüfen, ob und allenfalls welche Änderungen rechtlicher Art nötig sind. Es lagen nicht genügend Unterlagen vor, um schon jetzt zu abschliessenden Empfehlungen gelangen zu können.

Zweifellos stellen sich Probleme, die unter anderem mit der Stadtplanung und dem Städtebau eng verknüpft sind.

B. Das Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz enthält zwingende Bestimmungen über die Erschliessungspflicht und über die Leistung von Grundeigentümerbeiträgen an die Kosten der Grob- und der Feiner-schliessung. «Der Bundesrat erlässt Rahmenbestimmungen, insbesondere über Höhe und Fälligkeit der Beitrag leistungen. Er trägt dabei Härtefällen und besonders Verhältnissen Rechnung.» Wir haben alles Verständnis, dass die Festsetzung dieser Rahmenbestimmungen durch die Landesregierung noch nicht als tunlich erachtet wurde. Es würde nicht überraschen, wenn der Bund zuerst mit der Anwendung und Handhabung von Empfehlungen für die Regelung der Erschliessungsbeiträge Erfahrungen sammeln möchte. Das Zentralsekretariat der VLP wird 1977 Gelegenheit haben, darzulegen, welche Regelung materieller Art nach seinem Dafürhalten empfehlenswert wären. Dies gibt dem Zentralsekretariat der VLP die willkommene Gelegenheit, seine Arbeit über Grund-eigentümerbeiträge und Gebühren an Erschliessungsanlagen weiterzuführen und zu vervollkommen (siehe unsere Schriftenfolge Nr. 18, November 1975).

C. Bei der Bearbeitung des Berichts über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren an Erschliessungsanlagen haben wir Lücken insbesondere bei der Gestaltung des Rechnungswesens für Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen festgestellt. Das Bundesamt für Wohnungswesen gab einem Antrag des Zentralsekretariats der VLP statt und beauftragte dieses, Empfehlungen zur Schliessung dieser Lücke auszuarbeiten. Insbesondere Dr. rer. pol. R. Abt, Geschäftsleiter der Bündner Vereinigung für Raumplanung, Chur, und Dr. H. Aemisegger haben im vergangenen Jahr mit der Vorbereitung zur Ausführung dieses Auftrages begonnen.

4. Gesetzgebung über den Umweltschutz

Die «Neue Zürcher Zeitung» versieht die Besprechung eines Vortrages des Vorstehers des Eidgenössischen Departements des Innern, Bundesrat Dr. H. Hürlimann, mit dem Titel «Mehr Pragmatismus im Umweltschutz» (Nr. 285 vom 4./5. Dezember 1976, S. 33). «Die neuen Grundsätze – pragmatisches Vorgehen, Konzentration auf die vier Bereiche der Lufthygiene, der Lärmbekämpfung, der Abfallbewirtschaftung und des Umgangs mit umweltgefährdenden Stoffen, ferner Einfachheit, klare Kompetenzausscheidung und Verzicht auf Massnahmen, die für die öffentliche Hand und die Wirtschaft zu einer untragbaren Belastung führen könnten – dürften leicht einen Konsens finden.» Die «NZZ» fährt dann in ihrer Berichterstattung fort, ob damit viel gewonnen sei, lasse sich allerdings bezweifeln, «denn die Crux liegt gerade beim Umweltschutz nicht in den Grundsätzen, zu denen sich fast jeder bekennt, sondern in der konkreten Gesetzesformulierung.» Das stimmt sicher. Dennoch sind wir Bundesrat Hürlimann für seine Absichtserklärung dankbar. Wir hatten 1976 und schon früher Gelegenheit, festzustellen, dass Behörden von Kantonen und Städten vor allem im Hinblick auf die möglichen finanziellen Folgen gegenüber einem neuen Umweltschutzgesetz einige Bedenken gehegt haben. Der Direktor der VLP hatte Gelegenheit, in einer Arbeitsgruppe des Eidgenössischen Amtes für Umweltschutz über den Lärmschutz mitzuwirken. Er hat in diesem Kreis nachhaltig die Auffassung vertreten, dass der Lärmschutz an Strassen in erster Linie für Neu- und Umbauten – und zwar für Neu- und Umbauten von Strassen und von Gebäuden, die an

solchen Strassen liegen – verwirklicht werden muss, dass sich aber Sanierungen bestehender Strassen oder Gebäude in der näheren Zukunft nur ausnahmsweise verwirklichen lassen. Zu prüfen ist aber in jedem Fall, in welchem Masse sich übermässige Immissionen einerseits an der Quelle und anderseits durch organisatorische Massnahmen herabsetzen lassen. Wir verstehen, wenn andere weitergehende Forderungen vertreten, sind aber davon überzeugt, dass nur zurückhaltende Regelungen derzeit Aussicht auf Erfolg haben. Die Auswirkungen von Lärmimmissionen sollen nicht verkannt, sie dürfen aber auch nicht generell dramatisiert werden. Abgesehen von Nationalstrassen sind in der Regel Anwohner von stark befahrenen städtischen Strassen erheblichem Lärm ausgesetzt.

5. Stadtplanung, Städtebau und Einkaufszentren

A. Der Städtebau hat da und dort Formen angenommen, bei denen man zu überlegen beginnt, ob sie nicht schon überholt sind. Ob die Aneinanderreihung von Wohnhochhäusern in manchen städtischen Quartieren weitergehen darf oder ob sich nicht tiefgreifende Reformen der Stadtplanung und des Städtebaus aufdrängen, sind Fragen, die wohl noch genauerer Abklärung bedürfen (vergleiche den Artikel «Missliebige Denkmäler der Hochkonjunktur» in der «NZZ» Nr. 19 vom 24./25. Januar 1976). Wir sind nicht sicher, ob wir nicht zu sehr einzelnen Eindrücken erliegen und zu wenig abklären, ob und in welchem Masse diese begründet sind. Auf jeden Fall verstehen wir den Stadtrat von Zürich, der in seiner Standortbestimmung 1976 dem Klischee der Unwirtlichkeit der Städte das Lob des städtischen Lebens entgegengesetzt (vergleiche «NZZ» Nr. 276 vom 24. November 1976). Die Probleme der Stadtplanung und des Städtebaus sind ausserordentlich komplex geworden; diese Schlussfolgerung hat sich dem Zentralsekretariat der VLP bei der Bearbeitung der schon erwähnten Studie zuhanden des Bundesamtes für Wohnungswesen geradezu aufgedrängt. Seriöse Feldforschung zur Abklärung der Gegebenheiten und vor allem der Einstellung der Menschen zu ihrer Wohnung und zu ihrer unmittelbaren Umgebung dürften daher unerlässlich sein. Zu prüfen wäre wohl, ob und inwieweit auch die Einstellung der Bevölkerung zu den umliegenden Gemeinden und zur Bildung stärkerer

regionaler Organisationen, als sie zurzeit vorhanden sind, durch Feldforschung zu ergründen wären.

B. In einem engen Zusammenhang mit den Problemen der Stadtplanung und des Städtebaus stehen jene von Einkaufszentren. Die Arbeitsgruppe, welche die Aktiengesellschaft für Einkaufszentren (AGEZ) und wir Ende 1975 gebildet hatten, entschloss sich, die Begründung des bundesgerichtlichen Entscheides vom 21. Januar 1976 betreffend Einkaufszentrum Hülfen in Frenkendorf BL abzuwarten. Diese wurde erst im August 1976 veröffentlicht (siehe Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung 1976, S. 334ff., auch a. a. O., S. 89ff., den Abdruck des Gutachtens von Professor Dr. P. Saladin und Chr. Lanz «Rechtliche Probleme im Zusammenhang mit Einkaufszentren». Dieses Gutachten, das in unserem Auftrag ausgearbeitet worden war, wurde zur Urteilsfindung des Bundesgerichts oder zumindest zur Begründung des Entscheides beigezogen). Das Bundesgericht führt unter anderem wörtlich aus: «Raumplanerische Massnahmen, die eine zweckmässige Nutzung des Bodens und eine geordnete Besiedelung des Landes sichern wollen, erfüllen einen verfassungsrechtlich ausdrücklich anerkannten öffentlichen Zweck (...). Derartige Vorkehren dürfen auch sozialpolitische Ziele verfolgen (...). Sie ziehen, soweit sie die Nutzung des Grundeigentums regeln, regelmässig eine Einschränkung der gewerblichen und wirtschaftlichen Betätigungsmöglichkeiten nach sich und können dementsprechend mit wirtschaftlich-politischen Auswirkungen verbunden sein. Diese Folge widerspricht Artikel 31 Bundesverfassung grundsätzlich nicht, solange die Massnahme raumplanerisch bedingt ist und im Zielbereich von Artikel 22quater Bundesverfassung liegt (...). Immerhin darf der Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit gegenüber derartigen Eingriffen nicht völlig seines Haltes entleert werden (...). Eine Verletzung von Artikel 31 Bundesverfassung (und indirekt auch eine solche von Artikel 22ter...) liegt vor, wenn eigentumsbeschränkende Massnahmen der Kantone unter dem Deckmantel der Raumplanung einen Eingriff in den wirtschaftlichen Wettbewerb bezwecken, um bestimmte Gewerbezweige oder Betriebsformen vor Konkurrenz zu schützen oder in ihrer Existenz zu sichern (...). Vom Verbot derartiger verkappter gewerbepolitischer Mass-

VLP-Tätigkeitsbericht 1976

nahmen abgesehen, darf die wirtschaftliche und gewerbliche Betätigung auch durch raumplanerisch motivierte Eingriffe keinen weitergehenden Schranken unterworfen werden, als es zur Herstellung einer sinnvollen Nutzungsordnung notwendig ist. Hat eine kantonale Massnahme, wiewohl sie an sich auf ein zulässiges Ziel im Rahmen von Artikel 22quater ausgerichtet ist, unbeabsichtigt schwerwiegende wirtschaftliche oder wirtschaftlich politische Nebenwirkungen, so ist gegebenenfalls auf dem Wege einer Interessenabwägung zu klären, ob das raumplanerische Anliegen das erforderliche Gehalt besitzt, um diese Nachteile zu rechtfertigen» (a.a.O., S. 340, Ziff. 5a). Die Begründung des bundesgerichtlichen Entscheides hat, so sehr wir dafür Verständnis haben, die Aufgabe der Arbeitsgruppe der AGEZ und der VLP nicht gerade erleichtert. Wahrscheinlich wird es sich 1977 weisen, ob in der Arbeitsgruppe eine Verständigung erzielt werden kann oder ob die verschiedenartigen Anliegen zu weit auseinandergehen. Wir halten die Aufnahme eines materiellen Grundsatzes im neuen Raumplanungsgesetz als wesentlich, dass Einkaufszentren ausserhalb bestehender Siedlungszentren, die vorwiegend dem überörtlichen Bedarf dienen, nur in besonders dafür bezeichneten Zonen im Einklang mit den

Beispiel der Gemeinden Sils im Engadin und Silvaplana» vorbereiten. Wir führten die Tagung am 23./24. August 1976 in Sils und Silvaplana gemeinsam mit diesen beiden Gemeinden, dem Schweizerischen Fremdenverkehrsverband sowie der Schweizerischen Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege durch. Die Tagung wurde in der Presse und im Radio stark beachtet (das Fernsehen der deutschen und der rätoromanischen Schweiz blieb leider der Veranstaltung fern!). Weil Probleme und Lösungen von grundsätzlicher Tragweite dargestellt werden konnten, entschlossen wir uns, die Referate der Tagung als Broschüre herauszugeben (Schriftenfolge Nr. 19, Oktober 1976). Wir haben sodann unseren Sektionen in der Westschweiz und im Tessin empfohlen, 1977 eine ähnliche Veranstaltung in französischer bzw. italienischer Sprache durchzuführen.

B. Am 28./29. Oktober 1976 führten wir einen Kurs für Gemeindevertreter über Ortsplanung und Baubewilligung in Zürich, am 10./11. November 1976 in Bern durch. Beide Kurse waren – gleich wie die Tagung – erfreulich gut besucht. Mit Genugtuung dürfen wir feststellen, dass die Beteiligung an den Kursen wieder besser wird, obwohl die in verschiedenen Gemeinden kleinliche

Pressedienst zu sachlich geworden. Tatsächlich ist der Pressedienst in den letzten Jahren immer stärker zu einem Dokumentationsdienst geworden. Der Bezug auf aktuelle Ereignisse im Bund, in den Kantonen und Gemeinden kommt aus Gründen, auf die wir noch zu sprechen kommen werden, nach unserem Dafürhalten zu kurz.

III. Tätigkeit der Organe der VLP und anderer Organisationen

1. Mitgliederversammlung

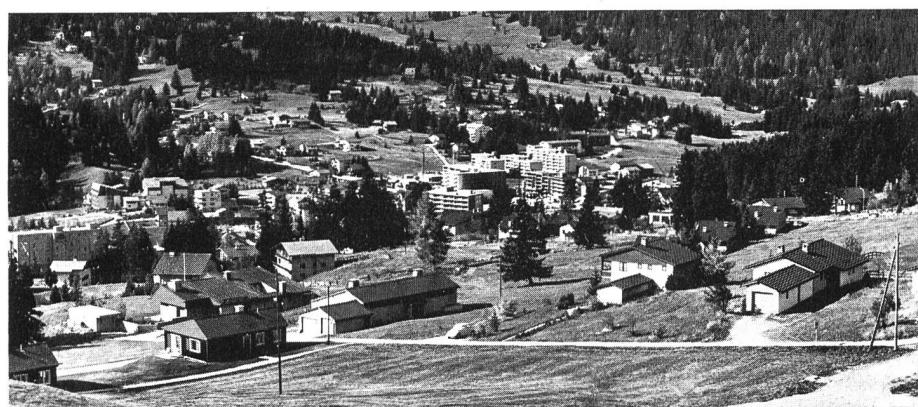
Die Mitgliederversammlung fand 1976 auf einer Rekordhöhe, nämlich auf über 2000 Meter über Meer in der Bergstation der Furtschellas-Bahn statt. Die statutarischen Traktanden (Tätigkeitsberichte 1974 und 1975, Jahresrechnungen 1974 und 1975 sowie Revisorenberichte, Budgets 1976 und 1977) wurden wie gewohnt rasch behandelt.

2. Vorstand

A. Der Vorstand besammelte sich am 2. Juni 1976 zu seiner ordentlichen Sitzung. Nach der Verabschiedung der statutarischen Traktanden referierte der Geschäftsleiter der Schweizerischen Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege, dipl. Kulturgenieur ETH Hans Weiss, über «Probleme des Landschaftsschutzes in der Schweiz». Vor allem anhand von Lichtbildern wies er in seinen Ausführungen, die auf grosses Interesse stiessen, auf den ständigen Widerstreit zwischen ökonomischen, technischen und idealen Interessen hin.

B. In den Vorstand wurden gewählt:

- Dr. A. Hürlimann, Nationalrat und Gemeindepräsident, Walchwil ZG (Nationalrat Hürlimann gehört unseren leitenden Gremien schon seit vielen Jahren an, musste nun aber ad personam in den Vorstand gewählt werden, nachdem er vorher vom Kanton Zug in dieses Organ delegiert worden war.)
- Kurt Hoppe, dipl. Ing. ETH/SVI, Verkehrsplaner der Stadt Bern, als Präsident der Schweizerischen Vereinigung der Verkehrsingenieure (SVI). Er ersetzt den früheren Präsidenten der SVI, Professor H. Brändli, Zürich.
- Wolfgang Veigl, dipl. Bauingenieur, Vizedirektor der Motor Columbus AG, Staretschwil AG. Er tritt an die Stelle von K. Metzger, dipl. Arch., Motor Columbus AG, Baden, dessen jahrelange aktive Mitwirkung im Vorstand vom Präsidenten der VLP gebührend verdankt wurde.



Wenn eine Erholungslandschaft regellos mit Bauten überstellt wird, verliert sie nach und nach ihren Erholungswert.

öffentlichen Interessen erstellt werden dürfen.

6. Öffentlichkeitsarbeit

A. Wir haben der Öffentlichkeitsarbeit wie gewohnt grosse Beachtung geschenkt. Noch während unserer Beanspruchung für die Unterstützung des Bundesgesetzes über die Raumplanung konnten wir die Tagung «Neue Lösungen der Kurortplanung, Landschaftsschutz und Fremdenverkehr am

Spesenregelung dem Kursbesuch an sich nicht förderlich ist.

C. In unserem Pressedienst konnten wir 1976 42 Artikel veröffentlichen. Wir hatten mehrmals Gelegenheit, festzustellen, dass der Pressedienst vor allem bei den Amtsstellen und den privaten Planern gut ankommt. In der Presse selber werden unsere Artikel in einem recht unterschiedlichen Masse abgedruckt. Für einzelne Zeitungen ist der

C. Im weiteren sind im Berichtsjahr neu in den Vorstand delegiert worden:

Mitgliederkantone

Hans Jakob Niederer, Regierungsrat, Vorsteher der Baudirektion des Kantons Appenzell AR, Herisau
anstelle von alt Regierungsrat E. Schwendinger
Tobias Kuoni, Regierungsrat, Vorsteher des Departements des Innern und der Volkswirtschaft des Kantons Graubünden, Chur
anstelle von alt Regierungsrat und Ständerat Dr. L. Schlumpf
Anton Christen, Regierungsrat, Vorsteher der Direktion des Innern des Kantons Nidwalden, Stans
anstelle von Regierungsrat B. Leuthold
Dr. Arthur Haffter, Regierungsrat, Vorsteher des Baudepartements des Kantons Thurgau, Frauenfeld
anstelle von alt Regierungsrat Dr. A. Schläpfer
Silvan C. Nussbaumer, Regierungsrat, Baudirektor des Kantons Zug, Zug
anstelle von alt Regierungsrat und Nationalrat Dr. A. Hürlimann
Hermann Sigrist, Regierungsrat, Vorsteher der Gewerbedirektion, Flüelen
anstelle von Regierungsrat Raymund Gamma

Schweizerische Baudirektorenkonferenz

Erwin Schneider, Regierungsrat, Baudirektor des Kantons Bern, Gerechtigkeitsgasse 36, 3011 Bern
anstelle von alt Regierungsrat E. Schwendinger, Herisau

Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren

Hanspeter Fischer, Regierungsrat, Landwirtschaftsdirektor des Kantons Thurgau, Frauenfeld
anstelle von alt Staatsrat A. Lafranchi

Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren

Dr. Franz König, Delegierter für Finanzfragen beim Finanzdepartement des Kantons Wallis, 1951 Sitten

Bund

Dr. Rodolfo Pedroli, dipl. Ingenieur, Direktor des Eidgenössischen Amtes für Umweltschutz, Bern
anstelle von Dr. F. Baldinger, alt Direktor des Eidgenössischen Amtes für Umweltschutz

Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern

Claude Ketterer, conseiller délégué au Service immobilier, Genève
anstelle von J. Ducret

Bund Schweizer Architekten (BSA)
Jean-Daniel Urech, dipl. Architekt ETH-L/BSA/SIA, Lausanne
anstelle von Th. P. Manz, Basel

3. Ausschuss

Die starke Belastung der Ausschuss- und Geschäftsleitungsmitglieder und des Zentralsekretariats der VLP – die leitenden Mitarbeiter der VLP waren im ersten Semester durch zahlreiche Sitzungen des Aktionskomitees für das Raumplanungsgesetz bzw. von Unterausschüssen stark beansprucht – sowie Gründe, die ausser unserer Macht stehen (Krankheit und Unfall), führten dazu, dass der Ausschuss nur eine Sitzung und die Geschäftsleitung nur ungewöhnlich wenige Sitzungen abhalten konnten. Die Sitzung des Ausschusses fand am 13. Mai 1976 in der ETH-Hönggerberg statt. Sie diente insbesondere einer Aussprache über die Abstimmungspropaganda für das Raumplanungsgesetz.

4. Geschäftsleitung

Mehr als je fasste die Geschäftsleitung Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg. Sitzungen fanden nur am 5. März, am 8. Juli und am 23. November 1976 statt, wobei an der letzterwähnten Sitzung weitere Herren teilnahmen, diente diese doch ausschliesslich der Behandlung unserer Anliegen an ein neues Raumplanungsgesetz. In der ersten Sitzung wurden vorwiegend Fragen der Abstimmungspropaganda besprochen, während die Sitzung vom 8. Juli 1976 einem Gedankenaustausch über ein längerfristiges Arbeitsprogramm der VLP diente. Obwohl zu Programmewürfen, die Martin Steiger, Architekt-Planer, Zürich, und der Direktor der VLP vorlegten, noch keine Beschlüsse gefasst wurden, liess sich erkennen, dass eine Aufstockung des Pflichtenheftes von einer Verstärkung der finanziellen und personellen Mittel abhängig gemacht werden muss. Die Heranziehung neuer, guter Mitarbeiter im Zentralsekretariat der VLP böte keine Schwierigkeiten, die Beschaffung neuer hoher Einkünfte um so mehr. Wir werden auf diese Probleme zurückkommen.

5. Kontaktkommission

Die parlamentarische Kontaktkommission trat zu keiner Sitzung zusammen.

6. Arbeitsgruppe

Die unter Leitung von Professor C. Wasserfallen, Lausanne, stehende Arbeitsgruppe befasste sich am 29. Januar 1976 mit der Gestaltung der

Abstimmungskampagne und im 2. Semester an mehreren Sitzungen mit den Anforderungen, welche die Fachleute an ein neues Raumplanungsgesetz zu stellen haben. Nicht zuletzt dank verschiedener Studien, die einzelne Mitglieder der Arbeitsgruppe zu diesem Thema beisteuerten, kam es schliesslich zu einer weitgehenden Übereinstimmung der Auffassungen.

7. Redaktionskommission «plan»

1976 fand keine Redaktionskommissionssitzung statt. Dafür wurde mit dem Direktionspräsidenten des Verlags, der Vogt-Schild AG in Solothurn, Ständerat Dr. U. Luder, Kontakt gepflegt, um den Inhalt des «plan» wesentlich zu verbessern. Wir hoffen sehr, dass es endlich gelingt, das Niveau unserer offiziellen Zeitschrift entscheidend zu heben. Die Verlagsrechte stehen leider nicht der VLP zu.

8. Ad-hoc-Kommissionen

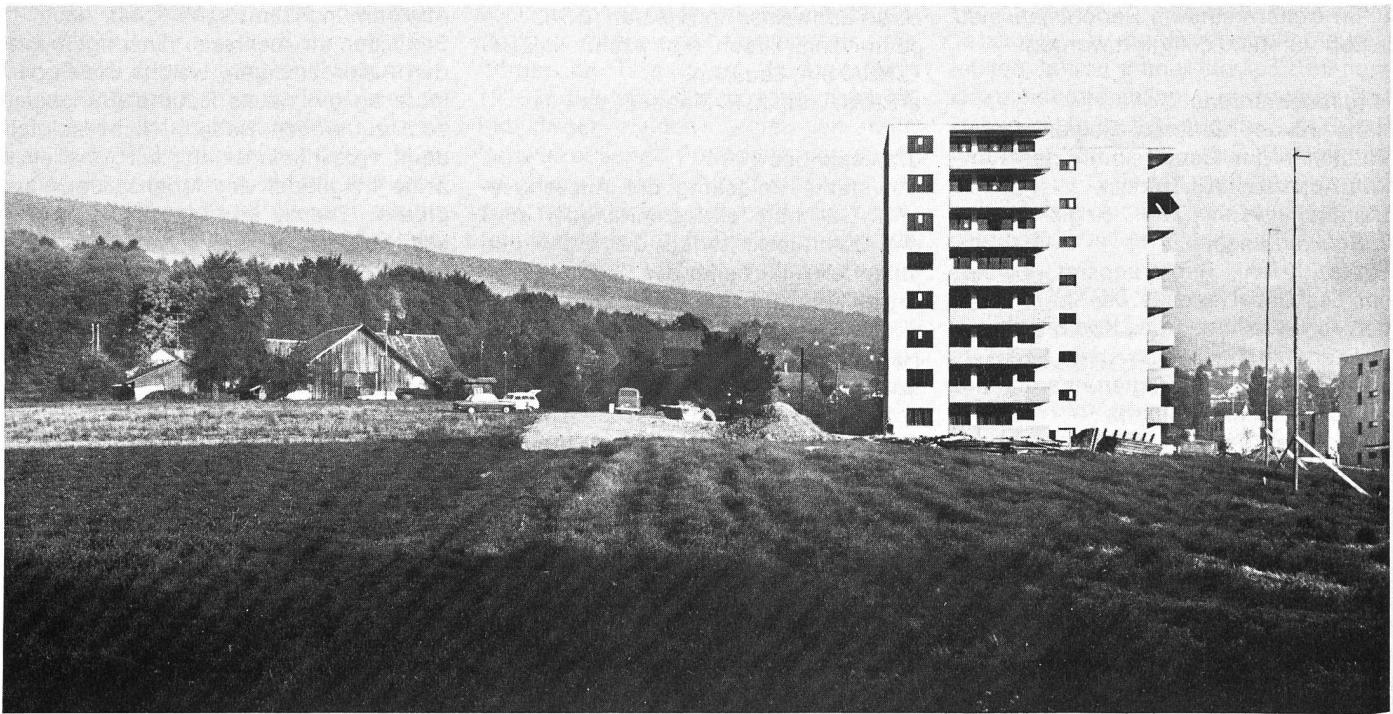
Auf die Tätigkeit der Arbeitsgruppen «Gestaltung des Rechnungswesens von Erschliessungsanlagen» (Wasser- und Abwasseranlagen), «Studie über die Durchführung der Raumplanung im Hinblick auf die materielle Enteignung» und für «Einkaufszentren» haben wir bereits hingewiesen. Die Aufgaben dieser Arbeitsgruppen konnten im Berichtsjahr nicht abgeschlossen werden.

9. Regionalplanungsgruppen

Von Ausnahmen abgesehen haben die Regionalplanungsgruppen, die uns als Sektionen angehören, 1976 eine erfreuliche Tätigkeit entfaltet. Sie haben sich fast ausnahmslos ausgezeichnet für das Raumplanungsgesetz «geschlagen». Insgesamt waren die Beziehungen des Zentralsekretariats zu den Regionalplanungsgruppen sehr gut. Einzelne Regionalplanungsgruppen werden aber nach dem 13. Juni 1976 gezielter und mit mehr Einsatz als bisher neue Aufgaben zu erfüllen haben, die im Interesse der gesamten Orts-, Regional- und Landesplanung stehen.

10. Bund Schweizer Planer (BSP)

Der Bund Schweizer Planer, der von Carl Fingerhuth, Architekt-Planer, geleitet wird, war wie immer sehr aktiv. Er führte im Januar 1976 in Aarberg ein Symposium über den Gestaltungsplan durch; das gleiche Thema behandelte er im September in Lausanne. Im November 1976 widmete sich der BSP an einem weiteren Symposium den Fragen der Öffentlichkeitsarbeit. Er stellte zudem im Berichtsjahr Standesregeln auf.



Verstreute Einzelbauten führen zu Siedlungsformen, in denen die Verkehrs- und Versorgungsprobleme nicht mehr zu bewältigen sind.

Die Beziehungen zwischen dem BSP und unserer Vereinigung waren wie gewohnt ausgezeichnet.

11. Der Delegierte für Raumplanung

Fürsprecher Marius Baschung führte die schwierigen Obliegenheiten des Delegierten für Raumplanung mit Geschick aus. Ihm ist es zu verdanken, dass der Bundesrat unverzüglich nach dem 13. Juni 1976 die Verlängerung des Bundesbeschlusses über dringliche Massnahmen der Raumplanung und die Neubearbeitung des Raumplanungsgesetzes einleitete.

Die Zusammenarbeit mit dem Delegierten für Raumplanung war gut. Dieser nimmt an den Sitzungen unserer Organe als ständiger Gast teil.

12. Vernehmlassungen

A. Das Eidgenössische Departement des Innern stellte 1976 einen weit ausholenden Bericht zur Gesamtkonzeption für eine schweizerische Wald- und Holzwirtschaftspolitik zur Diskussion. Leider waren der Gesamtbericht als auch der Fragebogen für das Vernehmlassungsverfahren derart einseitig auf das Verständnis forstlicher Fachleute ausgerichtet, dass wir auf eine ins einzelne gehende Vernehmlassung verzichten mussten. In grundsätzlicher Hinsicht führten wir in unserem Schreiben vom 27. September 1976 unter anderem folgendes aus:

«Wir betrachten die Erhaltung der Waldfläche und deren örtliche Verteilung als oberste Zielsetzung der schweizerischen Forstgesetzgebung. Der Wald wird wie bisher ausserordentlich vielfältige, in der Priorität aber teilweise unterschiedliche Funktionen zu erfüllen haben. In den städtischen Gebieten und in den Kurorten wird der Erholungsfunktion grössere Bedeutung zukommen als anderswo. Aber überall dürfte es wesentlich sein, dass Kahlschläge vermieden werden, selbst wenn sie einer rationelleren Bewirtschaftung des Waldes dienen. Wir zweifeln, ob einem im Gesamtbericht vertretenen Postulat, vor allem im Alpen- und Voralpengebiet den Wald besser zu erschliessen, tatsächlich entsprochen werden sollte. Wenn und soweit der Wald in diesen Gegenden die wesentlichen Funktionen erfüllen kann, ohne dass er besser erschlossen wird, so soll unseres Erachtens auf kostspielige Erschliessungen auf jedenfall dort verzichtet werden, wo nicht mit der Zeit mit einer zumindest selbsttragenden Bewirtschaftung gerechnet werden darf. Wir haben den Eindruck, dass mit der Zementierung und der Teerung von Waldwegen mancherorts die Erholungsfunktion des Waldes unannehmbar beeinträchtigt wird. Es müsste also bei Erschliessungen zumindest darauf geachtet werden, dass nicht dem rationellen Einsatz von

Mitteln zuliebe an sich nicht wägbare, aber dennoch bedeutsame andere Interessen übergangen werden.»

B. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ersuchte uns um unsere Stellungnahme zu einer «kleinen» Teilrevision des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1940 über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen. Es soll damit für die Schätzung landwirtschaftlicher Heimwesen und Liegenschaften eine zeitgemässere Grundlage geschaffen werden. Wir halten die vorgesehene Revision als zweckmässig, was wir dem EJPD mit Schreiben vom 13. November 1976 bekanntgaben.

IV. Tagungen und Kurse, weitere Öffentlichkeitsarbeit, Zentralsekretariat

1. Kurse und Tagungen

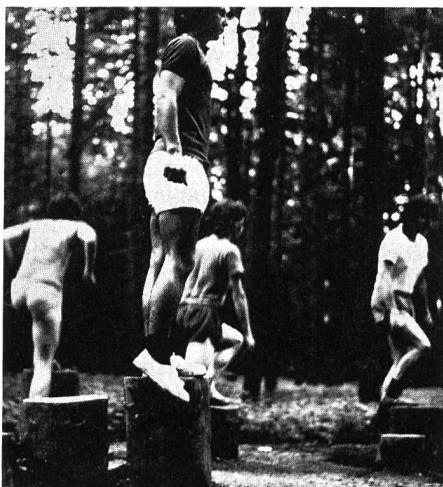
Über unsere Kurse und Tagungen haben wir bereits orientiert.

2. Weitere Öffentlichkeitsarbeit

A. Im Pressedienst behandelten wir 1976 folgende Themen:
– Stadtplanung und Mehrwertabschöpfung
– Wann müssen Bauzonen erschlossen werden?

- Lärmschutz an Strassen
- Entschädigung wegen Straßenlärm
- Bauzonen und generelles Kanalisationsprojekt
- Dürfen Gemeinden in Gewässerschutzfragen an das Bundesgericht gelangen?
- Treu und Glauben im Verhältnis zu Behörden und zur Verwaltung
- Sicherheit kommt vor Rendite (Naturkatastrophen: Ursachen des Schutzes unseres Waldes)
- Denkmalschutz und Denkmalpflege liegen im öffentlichen Interesse
- Rechstmittel und Initiative (im Fall eines Quartierplans)
- Neue Wohnbauten in einer Industriezone?
- Kosten der Ersatzvornahme für Strassenausbau
- Materielle Enteignung
- Zonenplan und Ästhetik
- Immer wieder Erschliessungsfragen (Wer bezahlt den Strassenausbau?)
- Vorschriften über den Gebäudeabbruch
- Strassenzufahrtbeschränkungen (widerruffliche Bewilligung einer Zufahrt/Revers im Grundbuch)
- Plakatwesen als Gemeindemonopol
- Zur Abstimmung über das Raumplanungsgesetz
- Treu und Glauben im öffentlichen Recht
- Eingezionter Wald bleibt Wald
- Einfamilienhäuser ausserhalb der Bauzone (Artikel 20 Gewässerschutzgesetz)
- Eine Bauflächenziffer genügt nicht (Es braucht auch Ausnützungsziffern, Vorschriften über Grenz- und Gebäudeabstände usw.)
- Abbruch eines polizeiwidrigen Bau Teils im Lichte der bundesgerichtlichen Rechtsprechung
- Der Stadtplanung stellen sich schwierige Aufgaben (Städtebau an der Wende/Entwicklung der Städte usw.)
- Bauen im übrigen Gemeindegebiet (Artikel 19 und 20 Gewässerschutzgesetz)
- Gewerbliche Bauten in Gebieten ausserhalb von Bauzonen
- Wer hat für die Kosten einer Kanalisationsleitung aufzukommen?
- Sicherung einer geringeren Ausnützungsziffer im Grundbuch
- Entschädigung für Lärmeinwirkungen an Nationalstrassen
- Materielle Enteignung (Wann ist eine Eigentumsbeschränkung entschädigungspflichtig?)
- Wer hat für Kosten von Gewässerschutzmassnahmen aufzukommen?

- Kantonale Gesetzgebung über Umbau und Abbruch von Wohnhäusern
- Gemeindeautonomie und Beschwerdelegitimierung
- «Die bösen Planer» (Stellung des Planers gegenüber dem Auftraggeber)
- Änderung des deutschen Bundesbaugesetzes
- Eine Gemeinde sucht ihre Zukunft (Broschüre des Kurortes Silvaplana)
- Eine erfreuliche Reaktion (Kann man Schindeldächer in einem Bergtal erhalten?)
- Ungültigerklärung von Volksinitiativen (mit denen versucht wird, die Ausführung eines rechtsgültigen Beschlusses zu verhindern)
- Zur Strassenbauinitiative im Kanton Solothurn (Gutheissung einer staatsrechtlichen Beschwerde gegen die Ungültigerklärung einer Initiative)
- Planung ohne Wachstum
- Bauen, renovieren, erweitern Sie (Merkblatt der Bündner Vereinigung für Raumplanung)



Jeder Bewohner der Schweiz sollte in seiner nächsten Umgebung ein Erholungsgebiet finden, und er sollte es leicht erreichen können.

B. Im Dezember 1976 konnten wir der 1974 begonnenen Rechts- und Sachdokumentation weitere ungefähr 130 Karten folgen lassen. Die Bearbeitung dieser Sendung erfolgte wiederum durch Rechtsanwalt Dr. R. Schindler, Zürich; die Aufsicht wurde von Dr. H. Aemisegger besorgt.

C. Im Berichtsjahr haben die Massenmedien den Belangen der Landes-, Regional- und Ortsplanung in einem erfreulichen Ausmass Beachtung geschenkt, obwohl diese Anliegen aus den schon erwähnten Gründen «aus dem Schaufenster geraten sind». Nach

unserer Auffassung bleibt der Einsatz des Fernsehens nach wie vor nicht befriedigend.

3. Kampagne für das Raumplanungsgesetz

Viele mit uns und wir haben zur Unterstützung des Raumplanungsgesetzes getan, was getan werden konnte. Mit harter Hand musste dafür gesorgt werden, dass Einnahmen und Ausgaben im Gleichgewicht gehalten werden konnten. Es hielt für das Zentralsekretariat nicht leicht, das Sekretariat des Aktionskomitees für das Raumplanungsgesetz zu führen. Manche Friktionen waren nicht zu vermeiden. Aber alles in allem hat sich der Einsatz für alle gelohnt, die sich für die Landes-, Regional- und Ortsplanung einsetzen. Ihnen allen gebührt der Dank unserer Vereinigung. Ganz besondern Dank verdienen die ideellen Organisationen des Heimat-, Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes sowie der Bund Schweizer Architekten, die sich in jeder Hinsicht – und zwar auch durch zum Teil namhafte Beiträge – für die Annahme des Gesetzes eingesetzt haben.

4. Zentralsekretariat

A. Im Herbst 1976 trat – wie bei der Anstellung vereinbart – Fürsprecher Urs Bircher, Bern, aus den Diensten der VLP aus. Er hat während seines einjährigen Einsatzes gute Arbeit geleistet. Wir danken ihm dafür.

B. An die Stelle von Fürsprecher Bircher trat lic. iur. B. Banga, Basel. Wir konnten uns in der kurzen Zeit seiner Mitarbeit überzeugen, dass wir einen tüchtigen neuen Angestellten gewonnen haben.

C. Dem Mitarbeiterstab der VLP gehören neben dem Direktor folgende Personen an:

- R. Röthlisberger, Direktionssekretär
- Dr. H. Aemisegger, Rechtsanwalt und Oberrichter, Schaffhausen (in einem Teilzeitverhältnis)
- lic. iur. B. Banga, Basel
- Fräulein V. Urfer, Sekretärin
- Frau D. Durrer, Sekretärin
- Fräulein S. Riffel, Sekretärin
- Frau A. König, Buchhalterin, Dietlikon (in einem Teilzeitverhältnis)

D. 1976 war das Personal mit der Arbeit für die Raumplanungsabstimmung, mit Gutachten, Auskunftserteilungen der Vorbereitung und Durchführung der Tagungen und Kurse sowie nach aussen wenig sichtbaren, kleineren Aufgaben stark belastet. Die gleichen Perso-

VLP-Tätigkeitsbericht 1976

nen erfüllten zudem die Pflichten der Zentralstelle für Rechtsfragen der Erschliessung und der Enteignung. Die Belegschaft des Zentralsekretariats verdient für ihren Einsatz den Dank der VLP.

E. Insgesamt ist der Mitgliederbestand am 1. Januar 1977 etwas grösser als vor einem Jahr. Das ist aber nicht auf besondere zahlreiche neue Eintritte, sondern auf die Behebung von Mängeln der Mitgliederliste einer Sektion zurückzuführen. Vor allem bei Kollektivmitgliedern, die der Baubranche angehören, musste die VLP eine Einbusse hinnehmen. Bei den Einzelmitgliedern werden Austritte in etwa durch Neueintritte wettgemacht. Insgesamt gehörten der VLP am 1. Januar 1977 neben der Eidgenossenschaft als Mitglied an:

- alle Kantone
- 1133 Gemeinden
- 422 Kollektivmitglieder
- 1363 Einzelmitglieder

2943 Mitglieder total

V. Zentralstelle für Rechtsfragen der Erschliessung und Enteignung

A. Die Zentralstelle erstattete mehreren Gemeinden Gutachten über Fragen der materiellen Enteignung. Dabei war die Erschliessung immer ein massgebendes Kriterium.

B. Bei einzelnen Gutachten ist der Zentralstelle aufgefallen, dass sich hohe Entschädigungen hätten vermeiden lassen, wenn die Gemeinwesen rechtzeitig eine klare Strategie der Erhaltung von Frei- und Grünflächen einerseits und der Erschliessung anderseits festgelegt und dann auch eingehalten hätten. Wir sind überzeugt, dass in der Regel jede Gemeinde eine solche Strategie aufbauen müsste. Sonst müssen unter Umständen schützenswerte Landschaften, Ortsbilder, erhaltenswerte Einzelbauten, Denkmäler usw. aus Mangel an Finanzen geopfert werden, die bei kluger und langfristiger Disposition erhalten bleiben könnten, oder es müssen für deren Schutz unnötigerweise Hundertausende, ja Millionen von Franken aufgewendet werden.

VI. Ausblick

A. Die Schweizer Baudokumentation enthält eine Kurzinformation über die

VLP. Darin werden folgende Zielsetzungen der VLP aufgeführt:

- Förderung einer geordneten räumlichen Entwicklung der Gemeinden, der Kantone und des gesamten Landes
- Erarbeitung der Unterstützung aller Vorlagen, die dieser primären Zielsetzung dienen, insbesondere auch einer Bodenrechtspolitik, die den kommenden Generationen den notwendigen Lebensraum für ihre persönlichen und sozialen Bedürfnisse gewährleistet
- Mitwirkung in Kommissionen der Gesetzgebung und der Gesetzesanwendung, insbesondere in entsprechenden Bundeskommissionen
- Stellungnahme zu Vorlagen des Bundes
- Information und Dokumentation (Publikation von leichtverständlichen Fachschriften, Pressediensten, Schulungskurse, Kongresse, Entscheidungssammlung)

B. Die VLP ist laufend zur Erreichung dieser Zielsetzung tätig. Sie wird überdies immer wieder von Kantonen und von Gemeinden zugezogen, um zu wichtigen Vorlagen oder Sachfragen Stellung zu nehmen. Ist der Zeitpunkt gekommen, in dem sich die VLP neuen Aufgaben zuwenden oder ihre bisherigen Leistungen erweitern soll? Aufgrund eines Arbeitspapiers, das Martin Steiger, Architekt-Planer in Zürich, Mitglied unserer Geschäftsleitung, an Pfingsten 1976 ausarbeitete, stand folgendes generelles Arbeitsprogramm in der Sitzung der Geschäftsleitung vom 8. Juli 1976 zur Diskussion:

- a) Aus- und Weiterbildung von Beamten, Behördemitgliedern und Plännern
- b) Einführung unbezahlter Beratung der Glieder der öffentlichen Hand
- c) wesentlicher Ausbau der Information
- d) Verstärkung der Kontakte mit der Westschweiz und unseres Einsatzes in der Westschweiz
- e) Ausarbeitung und Herausgabe von Richtlinien
- f) wesentliche Mitarbeit bei praxisorientierter Forschung
- g) Mitwirkung bei der Erarbeitung eines neuen Bundesgesetzes über die Raumplanung
- h) Durchführung von Tagungen
- i) Gutachtertätigkeit, insbesondere durch unsere Zentralstelle für Rechtsfragen der Erschliessung und Enteignung
- k) Mitarbeit in Kommissionen des Bundes

Dieses Arbeitsprogramm geht davon aus, dass die VLP ihre bisherigen Leistungen erbringt. Diese Leistungen sollen aber ausgebaut und vermehrt werden. Dazu fehlen derzeit erhebliche Mittel. Diese werden vor dem Erlass eines neuen Bundesgesetzes über die Raumplanung kaum aufzubringen sein. Trotz aller Rezession werden wir nachher dem Bund das Gesuch stellen müssen, unsere Vereinigung durch einen wesentlich höheren Beitrag als bisher zu unterstützen, um dadurch einen stärkeren Einsatz im Dienste der Landes-, Regional- und Ortsplanung leisten zu können, und zwar vor allem in der Information und der ständigen Schulung der in Gemeinden und Kantonen verantwortlichen Personen. Der Beitrag des Bundes an unsere Vereinigung beträgt seit bald 15 Jahren nur jährlich 75 000 Franken; er ist seit 1963 nicht einmal mehr an die Teuerung angeglichen worden.

C. Fehlt dem zur Diskussion stehenden Arbeitsprogramm der zündende Gedanke? Das mag sein. Wir hoffen, dass sich dieser in den weiteren Erörterungen des Arbeitsprogramms noch einstellen wird. Uns scheint aber jetzt schon entscheidend, dass sich eine politisch und konfessionell neutrale Vereinigung im Dienste von Bund, Kantonen und Gemeinden für das einsetzen darf, was sie in der ständigen Auseinandersetzung mit dem Alltag, aber gleichzeitig im Bemühen um Lösungen, die sich auch mittel- und langfristig bewähren, als räumlich bestimmte öffentliche Interessen erkennt. Die selbständige Erkenntnis- und Willensbildung und deren Vertretung nach aussen halten wir als unerlässlich. Die VLP bleibt ihrer Aufgabe im Einsatz um die Landes-, Regional- und Ortsplanung treu, sie hatte aber in den letzten Jahren gleichzeitig auf die Grenzen des Machbaren, auf die Grundsätze von Föderalismus und Subsidiarität – Grundsätze, die Grundpfeiler unseres Staates sind und bleiben – hinzuweisen. Wir sind der Überzeugung, dass auch diese Ausgleichsfunktion weiterhin wahrgenommen werden muss, wollen wir nicht eines Tages vor einem Scherbenhaufen einer überhandnehmenden Planungsverdrossenheit stehen.

D. Allen, die um die Bedeutung einer sinnvollen Landesplanung wissen und sich dafür einsetzen, gehört unser Dank. Besonders Dank verdienen unsere Mitglieder, die uns die Treue halten und damit die materielle Grundlage unseres Wirkens bilden.